



NIEDERSCHRIFT

1/2016

zur **Gemeinderatssitzung** am Montag, dem **09.05.2016** im Gemeindeamt St. Margareten i. R.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. DI. POKORNY Bernhard
6. Herr GR. JUCH Valentin
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WERNIG Adolf
11. Herr GR. ORASCHE Andreas
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. OGRIS Astrid
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina

Herr AL. Hermann Orasche (Schriftführer)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 15 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs.2 der AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor!

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2015
2. Bericht des Ausschusses für Umwelt, Fremdenverkehr, Sport und Kultur zur Sitzung vom 11.02.2016
3. Beratung und Beschlussfassung über eine Sondertilgung für das Kanalbaudarlehen BA701

4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz - Öffentliche Wegparzelle 1040/3 (Tropperweg), KG 72012 St. Margareten
5. Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst in der Saison 2016/2017
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der am Sabosacherweg eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt wird
7. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der G-WVA St. Margareten (Versorgungsbereich lt. VO v. 18.12.1985) geändert bzw. erweitert wird
8. a) Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage St. Margareten (Kanalisationsbereich lt. VO v. 22.12.2009) erweitert wird
b) Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die Kanalanschlussbeitragsverordnung der Kanalisationsanlage St. Margareten erlassen bzw. geändert (Verordnung vom 19.12.2005) wird
9. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 18.04.2016
10. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015
11. Mittelfristiger Finanzplan und Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2016-2019; Beratung und Beschlussfassung
12. Projekt „Sanierung GdeStraßen 2016“; Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung
13. Beratung und Beschlussfassung über das „Projekt „B85 Rosental Straße – Sorgohügel bis Kraker – Erneuerung der Busbuchten/Weganschlüsse im Zuge des Straßenbauprojekts des Straßenbauamtes Klagenfurt sowie über den Finanzierungsplan
14. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan „Fugen- und Rissesanierung im Straßenerhaltungsprogramm Modell Kärnten“
15. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan „Ländliches Wegenetz - Wegverbreiterung am Oberen. Triebbacherweg“
16. Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlichen u. 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016
17. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Sicherheitsgemeinderates
18. Behandlung von Personalangelegenheiten

Punkt 1. a) der Tagesordnung:

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von BGM. Lukas Wolte werden einstimmig

Frau GR. Astrid Ogris

Herr GR. Günther Lesjak

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1- b) der Tagesordnung:

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2015

Die Sitzungsniederschrift vom 18.12.2015 wurde von den Protokollprüfern GR. Silke Sommer und GR. Markus Wolte geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt wird dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Umwelt, Fremdenverkehr, Sport und Kultur zur Sitzung vom 11.02.2016

Der Ausschussobmann GV. Markus Runtas berichtet zur Sitzung vom 11.02.2016:

Wanderwege/Panoramatafeln:

Der Obmann berichtete, dass eine Überprüfung des Wanderwegenetzes der Gemeinde verbunden mit einer Erhebung allfälliger Beschädigungen bzw. Ergänzungen der Wegebeschilderung erfolgt ist. Die neue Beschilderung für den geologischen Rundwanderweg in Hintergupf wurde angebracht.

Weiters berichtet er, dass seitens der Carnica Region Rosental das Interreg-Projekt AA-Park initiiert wurde. Derzeit ist man in der Projektausarbeitung. Die Gemeinde St. Margareten wurde mit einer Projektsumme von rund € 40.000 aufgenommen. Es sollen 4 Qualitätswanderwege, die vorbildhaft beschildert und mit einer entsprechenden Infrastruktur ausgestattet werden sollen, entstehen. Ausgangspunkt ist jeweils der Campingplatz Rosental-Rož. Die vorgesehenen Wege sind: Eine Flaniermeile im Bereich der Drauaunen/Drauradweg; der Zusammenschluss mit dem Freibach-Wanderweg nach Zell (GH. Terkl); ein Rundwanderweg über Triebloch/Gupf/GH. Schauer/St.Margareten/Gotschuchen sowie ein Weg nach Hintergupf als Anbindung zum Geologischen Rundwanderweg. Im Zuge dieses Projektes sollen auch 2 Panoramatafeln aufgestellt werden (Campingplatz und Aussichtsplattform beim GH. Schauer). Die offizielle Genehmigung des Projektes steht noch aus, die Entscheidung fällt im Juni 2016.

Es liegt auch ein Angebot für eine digitale Wanderkarte auf Gemeindeebene vor (siehe Beilage € 5.070,00). Auch hier soll versucht werden, dieses Vorhaben im Rahmen eines EU-Projektes und für die gesamte Region, zu verwirklichen.

Carnica Tourenguide

Das Tourismusbüro der Carnica Region Rosental hat einen virtuellen Rosentaler Tourenguide herausgegeben. Es gibt hier auch die Möglichkeit GPS-gesteuerte Touren herunterzuladen.

Es sind mehrere Aktivitäten erfasst worden: Wandern, Rad, Laufen, Berge und Winter und diese sind noch unterteilt in mehrere Kategorien, wie z.B. Themenwege, Jogging, Bergtouren, Mountainbiken etc., etc

In der Gemeinde St. Margareten sind 3 Angebote erfasst:

Geologischer Rundwanderweg in Hintergupf

Familienwanderweg - Wanderwege 1H, 2H, 12H und 7H

Familienradweg (von Camping über die Kucherau/Drauradweg bis zum Ausgangspunkt)

Müllkirchtag

Der Müllkirchtag wird in Form eines Tages der offenen Tür des Wertstoffhofes stattfinden.

Als Termin wurde Samstag, 18.06.2016 ab 10.00 Uhr festgelegt, Ende nach den Gegebenheiten.

Ein Infostand mit umfangreichen Informationen aller Art soll bereitgestellt werden. Die Veranstaltung wird seitens des Umweltausschusses unter der Leitung des Ausschussobmannes organisiert und betreut werden. Es wird auch einen Imbiss und Getränke geben.

Der Amtsleiter gab noch einen kurzen Überblick über den Gebührenhaushalt „Müllentsorgung“ auf Basis der Jahresrechnung 2015.

Bei Gesamtausgaben von rund € 72.200 konnte der Haushaltsausgleich nur durch eine Rücklagenentnahme von rund € 4.600 erreicht werden. Die Müllbeseitigungsrücklage beträgt noch rund € 6.300,00.

Weiters gab der Amtsleiter die Entsorgungspreise 2016 der Fa. Gojer bekannt. Sie bleiben aber weitgehend unverändert. Die Preise werden zum Teil niedriger Pkw-Reifen von € 230 auf € 190 pro to., Holz von € 39 auf € 15 pro to., und Sperrmüll von € 159 auf € 154 pro to., Altöl wird teurer von € 90 auf € 150 pro to.

Der Bericht des Obmannes wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über eine Sondertilgung für das Kanalbaudarlehen BA701

Seitens des Abwasserverbandes wurde, wie dem Gemeinderat bekannt ist, im Hinblick auf die vorhandene Abwasserbeseitigungsrücklage schon mehrfach eine Sondertilgung für eines der Kanalbaudarlehen vorgeschlagen. Ein Grund ist, dass die Sparbuchzinsen derzeit extrem niedrig sind und daher aus diesem Titel praktisch keine Einnahmen zu erwirtschaften sind. Hingegen zahlt man bei den Darlehen doch die Darlehenszinsen, die zwar derzeit auch recht niedrig, aber trotzdem höher, als die Guthabenzinsen auf den Sparbüchern sind. Seitens des Verbandes wird daher eine Sondertilgung von € 200.000,00 auf dem Darlehen für den Bauabschnitt 701 vorgeschlagen, da hier der Bundesfördersatz mit 46,45 % am schlechtesten ist. Das Darlehen ist mit einem Aufschlag von 0,80 % auf den 6M-Euribor verzinst. Derzeit ist bei diesem Darlehen ein Schuldenstand von € 585.613,51 per 31.12.2015 zu verzeichnen. Durch die Sondertilgung sowie die normalen Jahrestilgungen wird sich der Schuldenstand auf diesem Darlehensansatz mit 31.12.2016 auf ungefähr € 364.500 reduzieren. Der Rücklagenstand Abwasserbeseitigungsrücklage beträgt per 31.12.2015 € 464.507,86, wird sich aber im Haushaltsjahr 2016 um den Vorjahresüberschuss erhöhen, der aus finanztaktischen Gründen noch nicht der Rücklage zugeführt wurden, da dies Maastricht-Ergebnisschädlich wäre. Die Abwasserbeseitigungsrücklage wird auch nach der in Aussicht genommenen Sondertilgung für eine absehbare Zukunft hoch genug sein, um die Folgen einer allfälligen Erhöhung der Darlehenszinsen auf dem Finanzmarkt für eine gewisse Zeit abfedern zu können.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung die Sondertilgung vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

In der folgenden kurzen Debatte regt Herr GR. Christian Woschitz an, Überlegungen hinsichtlich einer Fixzinsvereinbarung der Kanalbaudarlehen anzustellen bzw. entsprechende Angebote einzuholen, da die Fixzinskonditionen derzeit sehr günstig sind. Der Amtsleiter berichtet, dass der Abwasserverband diesbezüglich ohnehin permanent den Markt beobachtet und periodisch auch Fixzinsangebote einholt.

Antrag Herr GR. Christian Woschitz:

Der Gemeinderat möge die Sondertilgung am Kanalbaudarlehen für den Bauabschnitt 701 in der Höhe von € 200.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz - Öffentliche Wegparzelle 1040/3 (Tropperweg), KG 72012 St. Margareten

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1040/3 in der KG 72012 St. Margareten, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151129-G1-V1-U vom 17.02.2016 dargestellt wurde. Es handelt sich hierbei um den Zufahrtsweg zu den Wohnhäusern Sablatschan und Tropper, der, wie in der Natur liegend, vermessen wurde. Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung am 22.09.2015 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Weganlage befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Antrag Vizebgm. Bernhard Wedenig:

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1040/3 in der KG 72012 St. Margareten, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151129-G1-V1-U vom 17.02.2016 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

" VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zl.: 610/2016, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücken als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151129-G1-V1-U vom 17.02.2016 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:

§ 1 **Übernahme in das öffentliche Gut**

Alle Trennstücke in der KG 72012 St. Margareten, laut dem Teilungsplan der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. 151129-G1-V1-U vom 17.02.2016, die zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2 **Auflassung von öffentlichem Gut**

Alle Trennstücke in der KG 72012 St. Margareten, laut dem Teilungsplan der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GMBH, GZ. GZ. 151129-G1-V1-U vom 17.02.2016, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst in der Saison 2016/2017

Infolge diverser Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsführung und den Gesellschaftern bzw. Arbeitnehmern der ASSINGER OG sowie gewisser Unzulänglichkeiten, die in der letzten Winterperiode aufgetreten sind, habe sich der Bürgermeister entschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, den Winterdienst ab der nächsten Saison neu zu organisieren. Als ersten Schritt für eine Neuvergabe der Winterdienstarbeiten wäre der laufende Vertrag mit der Firma Assinger OG zu kündigen. Hier ist der jährliche spätestmögliche Kündigungstermin der 31. Mai des jeweils laufenden Jahres. In weiterer Folge können dann mit diversen Anbietern Gespräche geführt und entsprechende Angebote eingeholt werden. Ziel ist es, bis September 2016 den Winterdienst der Gemeinde vertraglich abgesichert organisiert zu haben.

Antrag Herr GR. Adolf Wernig:

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental kündigt den mit der Firma ASSINGER OG, 9173 St. Margareten i. R., Dullach 1, abgeschlossenen Werksvertrag vom 02.10.2013 in der Fassung des Nachtrages vom 22.12.2015

betreffend den vertragsgemäß vereinbarten Winterdienst; und zwar mit Wirksamkeit 31.05.2016.

Beschluss:

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der am Sabosacherweg eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt wird

Die Polizeidirektion Ferlach hat zu den ins Auge gefassten Geschwindigkeitsbeschränkungen in Sabosach (Sportplatz) und Dullach (vulgo Kerschbaumer) folgende Stellungnahme abgegeben:

Sachverhaltsdarstellung:

Zu Punkt a) Verbindungsweg: „Sabosacherweg“

Wie im Ansuchen bereits angeführt, handelt es sich bei betreffendem Straßenabschnitt und deren unmittelbarem Nahbereich um das Sportgelände St. Margareten/Ros, das den Fußballplatz, das Tennisgelände und auch einen großzügigen Kinderspielplatz umfasst. Da im Zuge des Sportbetriebes reges Verkehrsaufkommen herrscht, durch die Parkplatzsituation der Sichtbereich auf der Fahrbahn teilweise unübersichtlich ist, insbesondere aber auch durch die Benützung des Kinderspielplatzes ein beträchtlicher Anteil an Kindern bei Sportveranstaltungen anwesend ist, wird die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im angegebenen Ausmaß seitens der Polizei Ferlach befürwortet.

Zu Punkt b) Gemeindestraße: „Dobrowa-Dullach-Rottensteinstraße“

Die Liegenschaft Dullach 10 liegt unmittelbar an der oben angeführten Gemeindestraße, die eine sehr stark frequentierte Verbindung zwischen dem Jaun- und dem Rosental darstellt und ein dementsprechend hohes Verkehrsaufkommen aufweist. Es handelt sich um Freilandgebiet. Inwieweit in diesem Straßenabschnitt der Fahrzeugverkehr mit überhöhten Geschwindigkeiten vorbeifließt, kann nicht ganz nachvollzogen werden. Es handelt sich bei Beurteilungen privater Natur meistens um subjektive Wahrnehmungen, die effektiv mit einer tatsächlichen Geschwindigkeitsüberschreitung nicht übereinstimmen. Allerdings muss angeführt werden, dass

seitens der Polizei Ferlach in naher Vergangenheit keine Geschwindigkeitsmessungen in diesem Bereich durchgeführt wurden.

Weiters befindet sich wenige Meter in Richtung Westen von der Liegenschaftsausfahrt gesehen eine starke unübersichtliche Kurve, wo eine gefahrene Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h kaum möglich erscheint. Diese Richtung ist von der Ausfahrt aus gesehen auch frei einsichtig und sollte kein Problem darstellen. Ein Sichtproblem auf Grund der Wohnhaussituation ergibt sich allerdings in Richtung Osten.

Die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich erscheint wenig sinnvoll. Die Errichtung eines Verkehrsspiegels für ein gefahrloses Einfahren in die Gemeindestraße wird angeregt.

Der Gemeindevorstand hat die Geschwindigkeitsbeschränkung in Sabosach positiv vorberaten und schlägt die Erlassung folgender Verordnung vor:

Antrag Herr Vizebgm. Helmut Ogris:

Der Gemeinderat möge mittels der vorliegenden Verordnung die Geschwindigkeitsbeschränkung am Sabosacherweg erlassen.

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zl. 640/2016, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für ein Teilstück des Sabosacherweges erlassen werden

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/2015, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 77/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Verkehrsbeschränkungen

Für den Sabosacherweg wird beginnend von der Abzweigung des „Tscheberweges“ bis zum Objekt „Sabosach 28 – Wirtschafts- und Wertstoffhof“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

§ 2

Aufstellung der Verkehrszeichen

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 Z 10 a bzw. b der StVO 1960 idgF. "Geschwindigkeitsbeschränkung 30" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 idgF. geahndet.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der G-WVA St. Margareten (Versorgungsbereich lt. VO v. 18.12.1985) geändert bzw. erweitert wird

Mittels des vorliegenden Verordnungsentwurfes werden die Bauländerweiterungen laut den Flächenwidmungsplanänderungen der letzten Jahre in den Versorgungsbereich eingepflegt. Eine größere Versorgungsbereicherweiterung wird für die als Bauland gewidmeten ehemaligen Plahniggründe in Gupf ausgewiesen, nachdem im Zuge des Kanalbaues die Wasserleitung der GemeindeWVA St. Margareten in diesen Gebietsbereich gelegt wurde und daher die Wasserversorgung gewährleistet ist. Der Gemeindevorstand hat die Neufestlegung des Versorgungsbereiches vorberaten und empfiehlt eine Beschlussfassung im Sinne der Vorlage.

Antrag Frau GR. Silke Sommer:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen:

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zahl: 8500/2016 mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.1985, Zahl: 671/Gmd.WVA.St.M/1986-VersB., mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental festgelegt wurde, geändert wird (Wasserversorgungsbereichverordnung)

Gemäß der §§ 2 und 25 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, Landesgesetzblatt Nummer 107/1997, in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzblatt Nummer 42/2010, wird im Einvernehmen mit der Landesregierung, verordnet:

§ 1

Versorgungsbereich

- (1) Als Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Gemeinde St. Margareten im Rosental werden die im beiliegenden Lageplan vom 04.05.2016, im Maßstab 1:5000, in hellblauer Farbe besonders gekennzeichneten Grundflächen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde St. Margareten im Rosental, festgesetzt.*
- (2) Der Lageplan über die Begrenzung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental in Kärnten liegt beim Gemeindeamt der Gemeinde St. Margareten im Rosental, Bauamt, St. Margareten 9, 9173 Gemeinde St. Margareten im Rosental in Kärnten, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.*

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.*

- (2) *Mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental in Kärnten vom 18.12.1985, Zahl: 671/Gmd.WVA.St.M/1986-VersB., mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten i. R. festgelegt wurde, außer Kraft.“*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung

- a) Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage St. Margareten (Kanalisationsbereich lt. VO v. 22.12.2009) erweitert wird**

Mittels des vorliegenden Verordnungsentwurfes werden die Bauländerweiterungen laut den Flächenwidmungsplanänderungen der letzten Jahre in den Entsorgungsbereich eingepflegt. Der Gemeindevorstand hat die Neufestlegung des Kanaleinzugsbereiches vorberaten und empfiehlt eine Beschlussfassung im Sinne der Vorlage.

Antrag Herr GV. Markus Runtas:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zahl 8510/2016, mit der der **Einzugsbereich der Kanalisationsanlage** St. Margareten im Rosental festgelegt wird (Kanalisationsbereichsverordnung)*

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999 idF 85/2013, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet:

§ 1

Der Kanalisationsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental umfasst jene Grundstücke, welche in der Plandarstellung mit Maßstab 1 : 5000 als Einzugsbereich in grüner Farbe ausgewiesen sind.

§ 2

- (1) *Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2009, Zahl: 8510/2009 außer Kraft.*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die Kanalanschlussbeitragsverordnung der Kanalisationsanlage St. Margareten erlassen bzw. geändert (Verordnung vom 19.12.2005) wird

Mittels der vorliegenden Verordnung erfolgt eine Anpassung auf das Datum der vorhin erfolgten Verordnung des Kanalentsorgungsbereiches. Eine Änderung des Beitragssatzes erfolgt nicht. Der Gemeindevorstand empfiehlt eine Beschlussfassung im Sinne der Vorlage.

Antrag Herr GR. Valentin Juch:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zahl 8510/VO/2016, mit der **Kanalanschlussbeiträge** ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung)*

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, und der §§ 11 und 14 des Gemeindekanalisationgesetzes (K-GKG), LGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.*
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 09.05.2016 festgelegten Kanalisationsbereich.*

§ 2

Beitragssatz

*Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € **2.543,55.***

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.*
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.*

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.*

(2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2005, Zahl: 8510/VO/2005 außer Kraft.“*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung

Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 18.04.2016

Die Obfrau Frau GR. Astrid Ogris berichtet:

Am Montag, dem 18.04.2016 fand mit Beginn um 18.00 Uhr im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Buchungen und Gebarung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015
4. Allfälliges

Anwesend waren:

Die Obfrau

und die weiteren Mitglieder

Ogris Astrid

Ogris Herwig

Lesjak Günther

Sommer Silke

sowie von der geprüften Kasse:

Buchhalterin

AL. Hermann Orasche

Elisabeth Wolte

Prüfung der Buchungen und Belege:

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 18.12.2015 bis 18.04.2016 und stichprobenweise die Belege von Nr. 1243/2015 bis 1535/2015 sowie Nr. 1/2016 bis 315/2016. Dabei gab es keine Beanstandungen.

Die Prüfung des Kassengeldbestandes der Hauptkassa ergab im Zusammenhang mit den Guthaben auf den Bankkonten der Gemeinde, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand übereinstimmte. Beanstandungslos geprüft wurden Weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen auf den aktuellen sowie auf den in der Jahresrechnung 2015 ausgewiesenen Stand. Weiters wurde die Abgaben-Rückstandsliste geprüft.

Prüfung der Jahresrechnung 2015

Der Rechnungsabschluss 2015 wurde eingehend geprüft. Einzelne Ansätze und Abschnitte wurden mit dem Amtsleiter besprochen.

Insgesamt ist es erfreulich, dass die Jahresrechnung wieder einen Überschuss - wenn auch nur einen geringfügigen - ausweist. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der gegenständliche Rechnungsabschluss am 03.03.2016 von der

Gemeinderevision geprüft wurde. Laut Mitteilung des Amtsleiters wurde die Jahresrechnung seitens der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung ohne Mängel zur Kenntnis genommen. Auch von Seiten des Kontrollausschusses gibt es somit keine Bedenken gegen die Feststellung der Jahresrechnung 2015 durch den Gemeinderat.

Zu „**Allfälliges**“ gab es keine Wortmeldungen.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht der Obfrau wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015

Auf Aufforderung von Bgm. Lukas Wolte gibt Amtsleiter Orasche folgenden Bericht ab:

Der Entwurf der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wurde ordnungsgemäß in der Zeit vom 25.04.2016 bis 02.05.2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Jahresrechnung wurde dem Gemeindevorstand am 29.04.2016 vorgelegt. Weiters wurde die Jahresrechnung von der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 03.03.2016 ohne Beanstandungen begutachtet. Allen Gemeinderatsfraktionen wurde außerdem ein Entwurf der Jahresrechnung 2015 zur Kenntnisnahme und Überprüfung übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung der Jahresrechnung waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden SOLL-Einnahmen von € 1.972.288,06 erzielt. Den Einnahmen stehen SOLL-Ausgaben von € 2.032.776,83 gegenüber. Unter Berücksichtigung der Abwicklung des Ergebnisses des Vorjahres, nämlich des Vorjahres-SOLL-Überschusses von € 63.179,86 und des Vorjahres-IST-ÜBERSCHUSSES von € 38.804,44 konnte das Haushaltsjahr 2015 im ordentlichen Haushalt mit einem leider nur geringen **SOLL-ÜBERSCHUSS von € 2.691,09** und einem IST-ÜBERSCHUSS von € 27.983,06 abgeschlossen werden.

Der Sollüberschuss ist auf diverse Mehreinnahmen von € 16.667,92 zurückzuführen, denen aber unterschiedliche Mehrausgaben von € 13.976,86 entgegenstehen.

Die Ertragsanteile fielen gegenüber dem Voranschlag um rund 11.500 Euro, höher aus, was den Hauptteil der Mehreinnahmen bildet und eine Steigerung von 1,20 % der präliminierten Ertragsanteile bedeutet.

Die eigenen Steuereinnahmen schlagen sich mit rund € 128.200 zu Buche, im Voranschlag waren 124.400 ausgewiesen. Größtenteils ist der Mehreingang bei der Grundsteuer B zu verzeichnen, und zwar gab es hier ein Plus von rund € 6.200. Die Kommunalsteuer stagniert leider auf einem ohnehin sehr niedrigen Stand.

Zu den Gebührenhaushalten Wasser und Müll wird seitens des Betriebsleiters AL. Orasche folgender Jahresbericht abgegeben:

Der Gebührenhaushalt für die Gemeindewasserversorgungsanlage schließt mit einem Überschuss von € 4.227,85 ab. Die Wasserversorgungsrücklage beträgt per Jahresende € 9.559,68. Auf das Erfordernis der Bildung einer Instandhaltungsrücklage wird seitens der Amtsleitung verwiesen.

Der Gebührenhaushalt für die Müllentsorgung weist SOLL-Einnahmen von € 67.586,98 und Soll-Ausgaben von € 72.161,21 auf. Der hierdurch entstandene Abgang konnte durch eine Rücklagenentnahme von € 4.574,23 ausgeglichen werden. Die Müllbeseitigungsrücklage weist nun einen Stand von € 6.270,47 auf. Durch die im Vorjahr vorgenommene Gebührenerhöhung in Höhe der Indexsteigerung wird sich bei gleichbleibendem Müllvolumen für das laufende Haushaltsjahr ein Abgang im ggstl. Gebührenhaushalt vielleicht vermeiden lassen.

Beim „Kanalhaushalt“ ist ein SOLL-Überschuss von € 76.422,25 gegeben. Wie in den letzten Jahren bereits mehrfach erwähnt, ist der SOLL-Überschuss zum Großteil auf die weiterhin äußerst günstige Zinssituation zurückzuführen, was sich bei den Kreditrückzahlungen sehr positiv auswirkt. Festzuhalten ist, dass der Stand an Haftungen der für den Kanalbau frei finanzierten Darlehen sich um € 186.747,32 vermindert hat und sich mit 31.12.2015 auf € 3.428.279,02 beläuft. Die Haftungen für die gesamten Kärntner Wasserwirtschaftsfondsdarlehen erhöhten sich um 15.243,55 und belaufen sich nun auf € 1.539.597,80. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass unsere Gemeinde beim Abwasserverband einen Beteiligungsstand im buchhalterischen Wert von € 2.954.272,91 aufweist.

Bei der Fremdenverkehrsrücklage konnte eine Rücklagenzuführung von € 3.448,89 erfolgen, da die Neuauflage der Wanderkarte erst im heurigen Jahr erfolgen wird.

Beim Wirtschaftshof beträgt der Gesamtrücklagenstand nun € 30.389,95. Für das Ziel, in den nächsten Jahren eine Erneuerungsrücklage für das Kommunalfahrzeug zu bilden, liegt man dadurch im Plan.

Insgesamt beträgt der Stand aller Rücklagen nun € 577.321,97.

Im außerordentlichen Haushalt waren **SOLL - Einnahmen von € 315.512,85** und **SOLL - Ausgaben von € 347.580,02** zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Abwicklung der Vorjahresergebnisse wurde ein SOLL-Abgang von € 9.619,86 ermittelt.

Die wesentlichen Ausgaben im ao. Haushalt des Jahres 2015 waren:

GdeStraßen – Tinaweg/Sabosacherweg	€	39.926,54
GdeStraßen – Ausbau Naguweg	€	84.431,98
GdeStraßen – Ausbau Wege in Gotschuchen	€	87.470,91
Wildbachverbauung Gotschuchenbach	€	125.057,20

Die entstandenen Überschüsse und Fehlbeträge werden in das laufende Haushaltsjahr übertragen.

Antrag Vizebgm. Helmut Ogris:

Der Gemeinderat möge die Jahresrechnung 2015 gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO ohne Beanstandungen feststellen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung

Mittelfristiger Finanzplan und Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2016-2019; Beratung und Beschlussfassung

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde der BZ-Rahmen für das Haushaltsjahr 2016 bekanntgegeben.

Der vorläufige BZ-Grundrahmen beträgt € 292.000,00. Dazu wurden die Strukturkostenboni mit € 100.000,00 mitgeteilt. Demnach stehen der Gemeinde St. Margareten im Jahre 2016 € 392.000,00 an Bedarfszuweisungen zur Verfügung, die außerhalb des Kärntner Gemeindefinanzausgleiches gewährt wurden. Bemerkenswert ist, dass die hiesige Gemeinde bei der Erhebung der Kosten für die Volksschule, den Kindergarten, das Zentralamt und den Wirtschaftshof unter dem Kärnten-Schnitt liegt, wodurch die Boni schlagend wurden.

Die BZ-Rahmen für die Haushaltsjahre 2017 – 2018 wurden von der Gemeinderevision mit € 333.000,- mitgeteilt. Die nachstehende Finanzplanung wurde auf die genannten Zahlen aufgebaut:

Der Investitionsplan 2016 bis 2019 liegt der Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

Für den verfügbaren disponiblen BZ-Rahmen ergeben sich folgende Ansätze:

Zusammenstellung für BZ Rahmen	2015	VA 2016	IP 2017	IP 2018	IP 2019
Gemeindeamt Barrierefreiheit oH		15.000	0	0	0
Aufbahnhalle Barrierefreiheit oH		1.600	0	0	0
Tanklöschfahrzeug Leasingraten (oH)		13.300	13.300	13.300	13.300
Errichtung Ortsbeleuchtung PV (oH)		0	15.000	25.000	19.700
B85 Rosental Str./Busbuchten-Zufahrten		20.000	42.300	0	0
Ländl. Wegenetz - Fugen/Risse San. (Modell Kärnten)		11.000	0	0	0
Ländl. Wegenetz-Wegverbindung Gotschuchen (Abgang.)		18.000	0	0	0
GdeStraßen - Ausbau Ortschaft Dobrowa	88.600	36.400	0	0	0
Ländl. Wegenetz - Ausbau Naguweg		37.900	0	0	0
Ländl. Wegenetz - Verbreiterung O. Triebbacherweg		16.200	0	0	0
Sanierung der Gemeindestraßen (Asphalt)		82.600	0	0	0
Wildbachverbau Gotschuchen		100.000	30.000	0	0
Nahwärmenetz St. Margareten		0	150.000	50.000	0
Brandbekämpfung-Brandverhütung (Löschwasserverstärkung WVA St. Margareten)		40.000	0	0	0
Sanierung der Volksschule St. Margareten		0	82.400	244.700	300.000
Gesamt		392.000	333.000	333.000	333.000

Der Mittelfristige Investitionsplan wurde vom Gemeindevorstand zustimmend vorberaten und es wird eine Beschlussfassung in der vorliegenden Fassung vorgeschlagen.

Antrag Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig:

Der Gemeinderat möge den in Entwurfsform vorliegenden Mittelfristigen Investitionsplan beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung

Projekt „Sanierung GdeStraßen 2016“; Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund des Großteils desolaten Fahrbahnzustandes auf der Gemeindestraße "Dobrowa-Dullach-Rottenstein-Straße Nr. 002 lt. Einreichungs-VO" (Rissebildung/Materialausbrüche) ist eine Instandsetzung vorgesehen. Es soll die Straßenbaukonstruktion durchgefräst, der Unterbau verstärkt u. anschließend eine neue Asphaltdecke von 8 cm aufgebracht werden, wobei im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Finanzmittel eine Sanierungs-Teilstrecke von ca. 1000 lfm. in Angriff genommen werden kann. Die Reststrecke von ca. 1100 lfm. wird zu einem späteren Zeitpunkt, nach Maßgabe der vorhanden finanziellen Ressourcen, saniert werden. Die Kosten belaufen sich laut Schätzung der Frau Ing. Jutta Holzfeind auf € 154.000.

Weiters ist eine Fugen- und Rissesaniierungen auf Verbindungswegen geplant. Betroffene Wege sind, "Gotschuchen: Nr. 038 Gotschuchenweg, 042 - Huschweg, 039 - Petritzweg" und "Ortschaft St. Margareten: 036 - Sabosacherweg, 032 - Schulweg, 001- Unterer Triebbacherweg, 035 - Wählamtweg und 025 - Oberer Triebbacherweg". Die Fugen- Rissesanierung erfolgen über die Agrartechnik im Zuge „Modell-Kärnten-Straßeninstandhaltungsprogrammes". Kosten laut Schätzung der Frau Ing. Jutta Holzfeind: € 11.200).

FINANZIERUNGSPLAN

Ausgaben	
Fugen und Risse Ortschaftsbereiche Asphaltanierung	11.200,00
Asphaltanierung Dobrowa/Dullach/Rottenstein Gemeindestraße	154.000,00
Gesamtkosten	165.200,00
Einnahmen	
Bedarfszuweisungen iR 2016	82.600,00
Bedarfszuweisungen aR 2016 KBO	82.600,00
Gesamteinnahmen	165.200,00

Hinweis: Für die angesprochenen Finanzmittel „Bedarfszuweisungen aR 2016 KBO“ gibt es noch keine Zusage der Gemeindeabteilung. Sollte die Zusage nicht erfolgen, müsste der Finanzierungsplan neu gefasst werden.

Antrag Frau GR. Silke Sommer:

Der Gemeinderat möge das Bauvorhaben grundsätzlich beschließen und den vorstehend angeführten Finanzierungsplan genehmigen:

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über das „Projekt „B85 Rosental Straße – Sorgohügel bis Kraker – Erneuerung der Busbuchten/Weganschlüsse im Zuge des Straßenbauprojekts des Straßenbauamtes Klagenfurt sowie über den Finanzierungsplan

Aufgrund des Großteils sehr desolaten Fahrbahnzustandes der B85 Rosental Straße im Bereich von km 56,10 bis 56,80 plant das Straßenbauamt Klagenfurt eine Straßeninstandsetzung. Da auch die Busbuchten einen sehr desolaten Zustand aufweisen, müssen auch diese mitsaniert werden. Diese Kosten müssen von der Gemeinde getragen werden. Für eine Gehsteigerrichtung ist eine geringfügige Grundeinlöse erforderlich. Auch dafür liegt die Kostentragung bei der Gemeinde. Weiters ist es erforderlich, die zur RB85 zuführenden Straßen im Anschlussbereich anzupassen. Auch hier hat die Gemeinde die Kosten zu übernehmen. Der Baubeginn ist im Herbst 2016 vorgesehen. Die Finanzierung der anteiligen Baukosten der Gemeinde ist auf 2 Jahre aufgeteilt vorvereinbart worden (2016 und 2017). Darauf basierend ist die Gesamtfertigstellung seitens des Straßenbauamtes auch für das Jahr 2017 geplant. Im Gemeindevorstand wurden das Projekt und der Finanzierungsplan positiv vorberaten. Es ist folgender Finanzierungsplan vorgesehen:

**Projekt „B85 Rosental Straße – Sorgohügel bis Kraker –
Erneuerung der Busbuchten/Weganschlüsse im Zuge des
Straßenbauprojekts des Straßenbauamtes Klagenfurt**

FINANZIERUNGSPLAN		
Ausgaben		
Busbuchten und Erneuerung Zufahrten (Investitionskosten)		88.000,00
Anpassung Zufahrten (Investitionskosten)	62 % der Kosten	34.700,00
Grundeinlösen geschätzt		1.800,00
Gesamtkosten		

	124.500,00
Einnahmen	
Bedarfszuweisungen iR. 2016	20.000,00
Bedarfszuweisungen iR. 2017	42.300,00
Bedarfszuweisungen aR. 2016 (KBO)	62.200,00
Gesamteinnahmen	124.500,00

Antrag Herr GR. Bernhard Pokorny:

Der Gemeinderat möge das Bauvorhaben grundsätzlich beschließen und den vorstehend angeführten Finanzierungsplan genehmigen:

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan „Fugen- und Rissesanie rung im Straßenerhaltungsprogramm Modell Kärnten“

Unsere Gemeinde ist 2016 wieder in die periodischen Wegsanierungsmaßnahmen des „Wegerhaltungsmodells Kärnten“ aufgenommen worden. Die erforderlichen Arbeiten wurden seitens der Agrartechnik Klagenfurt aufgenommen und die Kostenvoranschläge eingeholt. Diese liegen also vor und belaufen sich auf € 18.000,00. Der Gemeindevorstand gab in seiner letzten Sitzung eine positive Beschlussempfehlung ab. Es ist folgender Finanzierungsplan vorgesehen:

FINANZIERUNGSPLAN

FINANZIERUNGSPLAN	
Ausgaben	
Fugen und Risse Programm Modell Kärnten Asphaltsanierung	18.000,00
Gesamtkosten	18.000,00
Einnahmen	
Bedarfszuweisungen iR 2016	11.000,00
Förderung aus Agrarmitteln 2016	7.000,00

Antrag Herr GV. Runtas Markus:

Der Gemeinderat möge das Bauvorhaben grundsätzlich beschließen und den vorstehend angeführten Finanzierungsplan genehmigen:

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan „Ländliches Wegenetz - Wegverbreiterung am Oberen. Triebbacherweg“

Am Oberen Triebbacherweg ist im Bereich der Liegenschaft vlg. „Jančič“ eine Wegverbreiterung vorgesehen, da die bestehende Weganlage hier sehr eng und daher gefährlich ist. Die Kosten, die einen Böschungsabtrag und eine anschließende Wegverbreiterung samt Asphaltierung beinhalten, belaufen sich laut der Kostenschätzung der Frau Ing. Simonitsch auf € 27.000,00. Der Gemeindevorstand hat das ggstl. Projekt und den Finanzierungsplan vorberaten und empfiehlt eine positive Gemeinderatsentscheidung. Es ist folgender Finanzierungsplan vorgesehen:

Projekt „Ländliches Wegenetz - Wegverbreiterung am Ob. Triebbacherweg“

FINANZIERUNGSPLAN		
Ausgaben		
Ländliches Wegenetz - Wegverbreiterung am Ob. Triebbacherweg		27.000,00
	Gesamtkosten	27.000,00
Einnahmen		
Bedarfszuweisungen iR 2016		16.200,00
Förderung aus Agrarmitteln 2016		10.800,00
	Gesamteinnahmen	27.000,00

Antrag Herr GR. Markus Wolte:

Der Gemeinderat möge das Bauvorhaben grundsätzlich beschließen und den vorstehend angeführten Finanzierungsplan genehmigen:

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlichen u. 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf des 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 02.05.2016 bis 09.05.2016 während der Arbeitsstunden im Gemeindeamt St. Margareten zur allgemeinen Einsicht auf. Es war keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der ordentliche Haushalt 2016 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 320.300,00 erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 2.213.700,00.

Der außerordentliche Haushalt wird um € 603.800,00 erweitert und beträgt zukünftig € 724.400,00.

Der Gesamthaushalt 2016 beträgt zukünftig € 2.938.100,00.

Im ordentlichen Haushalt erfolgt die Abwicklung des SOLL-Überschusses des ordentlichen Haushaltes 2015 von € 2.700,00. Weiters wird der SOLL-Überschuss 2015 für den Betrieb der Abwasserbeseitigung abgewickelt und es erfolgt die budgetmäßige Bedeckung der Darlehenssondertilgung. Für kleine Baumaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit des Gemeindeamtsgebäudes und der Aufbahrungshalle werden Bedarfzuweisungen von € 16.600,00 budgetiert. Weiters erfolgt die Sicherstellung der Finanzierung des Saisonbedienstete im Rahmen der AMS-Aktion „Come Back“. Im Übrigen handelt es sich um geringfügige Budgeterweiterung bei diversen Positionen.

Im außerordentlichen Voranschlag können folgende Projekte finanziert werden:

Ausbau Naguweg (Asphalt)	€ 85.600
Gde.Straßen – Wegverbindung Gotschuchen - Abgang	€ 18.000
GdeStraßen – Ausbau Ortschaft Dobrowa	€ 250.000
GdeStraßen – Fugen/Rissesanieierung Modell Ktn.	€ 18.000
GdeStraßen – Wegverbreiterung Ob. Triebbacherweg	€ 27.000
GdeStraßen – Sanierung Do-Du-Rottensteinstraße + Fugen	€ 165.200
Löschwasserverstärkung GdeWVA St. Margareten	€ 40.000

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag wurde im Gemeindevorstand vorberaten und jede Fraktion hat ein Exemplar erhalten.

Antrag Herr GR. Adolf Wernig:

Der Gemeinderat möge nachstehenden 1. Nachtragsvoranschlag 2016 in Form der folgenden Verordnung genehmigen und beschließen:

1. Nachtragsvoranschlag

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten i. Ros. vom 09.05.2016,
Zahl:901-1/1/2016, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2016

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der
Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 18.12.2015,
Zahl: 901-1/2015 im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende
Fassung:

	VA-bisher	Veränderung	VA-Neu
OH-Einnahmen:	1.893.400,00	320.300,00	2.213.700,00
OH-Ausgaben:	1.893.400,00	320.300,00	2.213.700,00
OH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
AOH-Einnahmen:	120.600,00	603.800,00	724.400,00
AOH-Ausgaben:	120.600,00	603.800,00	724.400,00
AOH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
Gesamt-			
Gesamt-Einnahmen:	1.805.300,00	717.900,00	2.938.100,00
Gesamt-Ausgaben:	1.805.300,00	717.900,00	2.938.100,00
Gesamt-Abgang:	0,00	0,00	0,00

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Sicherheitsgemeinderates

Auf Ersuchen von Bgm. Lukas Wolte bringt AL. Orasche die Intentionen, die hinter der Idee der Errichtung eines Sicherheitsgemeinderates stehen, zur Kenntnis:

Österreich zählt zu den sichersten Ländern. Trotzdem scheint das subjektive Gefühl der Sicherheit abzunehmen. Damit sich die Bevölkerung wieder sicher fühlt, startet das Ministerium die Initiative "GEMEINSAM SICHER", bei der Gemeinden Sicherheitsgemeinderäte nominieren können.

Bei der Initiative können Gemeinden einen Sicherheitsgemeinderat nominieren, der als Kommunikator zwischen Gemeinde und Polizei auftritt.

Gemeinsam sicherer werden in zwei Etappen

Grundsätzlich folgt "Gemeinsam sicher" dem aus dem angloamerikanischen Raum stammenden Konzept des "Community Policing", bei dem Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung der öffentlichen Sicherheit in ihrem Lebensumfeld aktiv mitwirken. Das Projekt wird bei uns in Österreich in zwei Etappen ausgerollt und soll der Steigerung des Sicherheitsgefühls dienen.

In der ersten Etappe können alle Gemeinden ab sofort einen Sicherheitsgemeinderat nominieren oder vom Gemeinderat wählen lassen. Hört er beispielsweise von gehäuften Einbrüchen in bestimmten Siedlungen, so kann er gemeinsam mit der Polizei eine Veranstaltung initiieren, in der über mögliche Maßnahmen gesprochen wird. Die Sicherheitsgemeinderäte werden ab Mai/Juni in allen Bundesländern über ihre neue Funktion informiert. Dazu ist es lediglich nötig, den oder die Sicherheitsgemeinderat/rätin bei der Landespolizeidirektion (LPD) unserem Bundesland zu melden. Ein E-Mail mit dem Namen des/der Sicherheitsgemeinderatsrätin, sowie den Kontaktdaten reicht aus.

Zweite Etappe: Umfangreiches Netzwerk initiieren

In der zweiten Etappe wird GEMEINSAM SICHER dann noch um ein ganzes Sicherheitsnetzwerk erweitert. Dazu gehören

- **Community Polizisten:** Sie sind die Ansprechpartner für Sicherheitsgemeinderäte und Sicherheitsbürger vor Ort sowie der verlängerte Arm in die Organisation Polizei.
- **Sicherheitsbürger:** Sie arbeiten auf lokaler Ebene aktiv an der Gestaltung der Sicherheit mit und sind Multiplikatoren zwischen Bevölkerung und Polizei. Sie melden sich freiwillig, erhalten keine behördlichen Aufträge und führen keine Rechtshandlungen durch. Sicherheitsbürger geben Informationen, die öffentlich zugänglich sind, an die Bevölkerung weiter. Es kann mehrere Sicherheitsbürger pro Gemeinde geben.
- **Sicherheitsgemeinderat:** Wird von der Gemeinde bestimmt/gewählt und fungiert als Schnittstelle zwischen Bevölkerung, Polizei und Gemeinden/Vereinen. Bei Projekten, die die Sicherheit steigern, ist er einer der Vertreter der Gemeinde.
- **Community Referenten:** Sind das Bindeglied zwischen Community Polizisten, Präventionsbediensteten und Sicherheitsbürgern auf Bezirksebene.

Dieses umfangreiche Bürgerbeteiligungsprojekt startet im April 2016 mit Pilotprojekten in den Bezirken Schärding, Mödling, Eisenstadt und Graz. Diese laufen bis Ende 2016, werden Anfang 2017 evaluiert und schließlich auf ganz Österreich ausgerollt. Die bis dahin nominierten Sicherheitsgemeinderäte erhalten dann durch die Nominierung eines Community Polizisten einen eigenen Ansprechpartner bei der Polizei nur für die Gemeinde. Außerdem können sie von den Erfahrungen der Pilotgemeinden profitieren, was der positiven Entwicklung des Projekts dient.

Sicherheitsgemeinderäte schon jetzt nominieren!

Das Projekt GEMEINSAM SICHER ist für jede Gemeinde freiwillig. Jene Gemeinden, die das Sicherheitsgefühl ihrer Bürger steigern wollen, können durch die Nominierung/Wahl eines Sicherheitsgemeinderats ungeachtet der Pilotprojekte schon jetzt die Zusammenarbeit mit der Polizei intensivieren und so das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger stärken.

In Wortmeldungen der Herren Vizebgm. Bernhard Wedenig, GR. Adolf Wernig, Vizebgm. Helmut Ogris und GR. Christian Woschitz kommt eindeutig zum Ausdruck, dass die Einrichtung eines Sicherheitsgemeinderates in unserer Gemeinde als nicht notwendig erachtet wird. Der gesamte Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an, daher wird dieser Tagesordnungspunkt beendet, ohne dass es zu einer Beschlussfassung gekommen wäre.

Das Original der Sitzungsniederschrift enthält im Folgenden
die Seiten 24 bis 28 zum

NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNGSNIEDERSCHRIFT vom 09.05.2016

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 21.00 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: